



<https://biz.li/2u4x>

FERIENJOBS NUR MIT VERTRAG: WORAUF SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER ACHTEN SOLLTEN.

Veröffentlicht am 23.06.2017 um 17:32 von Redaktion Burgwedel-Aktuell

Viele Schüler/innen gehen in den Sommerferien Ferienjobs nach. Eis verkaufen, Würstchen nebenbei gibt's Einblicke ins Arbeitsleben - das kann nützlich sein. In verschiedenen Branchen, mit ganz verschiedenen Aufgaben. Aber nicht nur das. Im Jugendarbeitsschutzgesetz ist geregelt, unter welchen Bedingungen Kinderarbeit bis zu 13 Jahren erlaubt ist. Nold vom DGB Lehrte.Grundsätzlich ist Kinderarbeit bis zu 13 Jahren erlaubt, wenn die Eltern zustimmen, dürfen Kinder über 13 Jahre bis zu zwei, in der Gastronomie arbeiten. Es müssen aber leichte Tätigkeiten sein - zum Beispiel in der Gastronomie zwischen 15 und 17 Jahre alt ist, gilt als Jugendliche mit Einschränkungen. "Aber auch hier sind einige Regeln zu beachten. Bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien jobben. Denn Schulferien sind keine gefährliche Arbeit ist für Jugendliche tabu. Schwere Gegenstände transportieren (Akkordarbeit) - all das ist verboten. Die Arbeitszeit

Stimmt so

Jobben in Restaurants, Kneipen und Hotels.
Tipps für Studierende und Schüler_innen



überschritten werden, auch nicht der Arbeitszeitraum zwischen 6 bis 20 Uhr. Ausnahmen gibt es für Schüler/innen, die bereits 16 Jahre alt sind. Sie dürfen zum Beispiel in Gaststätten bis 22 Uhr und in Mehrschicht-Betrieben bis 23 Uhr arbeiten, aber nicht an Wochenenden (ausgenommen zum Beispiel Sportveranstaltungen). Auch die Ruhepausen von unter 18-Jährigen sind im Jugendarbeitsschutzgesetz geregelt. Schüler/innen, die viereinhalb bis sechs Stunden am Tag arbeiten, haben Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause. Bei mehr als sechs Stunden sind es 60 Minuten. Versichert sind Schüler/innen während ihres Ferienjobs bei der Unfallversicherung des Arbeitgebers. Der Versicherungsschutz beginnt am ersten Arbeitstag und gilt auch für den Weg zur Arbeit und zurück nach Hause. Mit dem Mindestlohngesetz haben auch Ferienjobber/innen, die älter als 18 Jahre sind, Anspruch auf 8,84 Euro je Stunde. Das gilt auch, wenn der Ferienjob als geringfügige Beschäftigung (bis zu 450 Euro pro Monat) ausgeübt wird. Bei Geringfügigkeit dürfen maximal 51 Stunden im Monat gearbeitet werden. Für unter 18-Jährige gilt das Mindestlohngesetz nicht. Auch braucht man keine Beiträge zur Sozialversicherung zu zahlen, Steuern jedoch schon, wenn der Lohn über dem Lohnsteuerfreibetrag liegt. Die Steuern werden normalerweise im nächsten Jahr erstattet. Dafür braucht der Arbeitgeber die elektronische Lohnsteuerkarte. "Auf jeden Fall sollte jede Schülerin und jeder Schüler nur mit einem schriftlichen Vertrag in der Hand einen Ferienjob beginnen. Und der muss vorher abgeschlossen werden und ganz klar Aufgaben, Arbeitszeiten und den Lohn regeln", rät Nold. Und wenn Arbeitgeber sich nicht an die Gesetze halten? Dann sollten Schüler/innen zusammen mit ihren Eltern was dagegen tun. "Verstöße sind bei den Aufsichtsbehörden zu melden. Zuständig sind in der Regel die örtlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Ämter für Arbeitsschutz. Der DGB Ratgeber "Jobben in Restaurants, Kneipen und Hotels für Schüler/innen und Studierende" kann in Einzelexemplaren kostenlos beim DGB in Lehrte, Lortzingweg 7, abgeholt werden. Zur Abholung ist eine Terminvereinbarung unter Telefon 05132/589401 notwendig. Die Broschüre kann aber auch als elektronische Datei per E-Mail dgb-lehrte@web.de angefordert werden. Sie steht auch zum Download unter diesem Text zur bereit.

[02-dgb-broschuere-jobben-in-restaurants-41619-pdf](#)